

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: 78. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen
Landesparlamente am 28. und 29. Oktober 1996 in Trier**

Am 28. und 29. Oktober 1996 fand in Trier die 78. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente (PPK) statt, die sich mit nachstehenden Themen beschäftigte:

1. Budgetrecht des Parlaments

Die PPK erörterte die Auswirkungen, die sich aus neueren Entwicklungen in der Praxis der öffentlichen Haushalte — Budgetierung, private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen, Nebenhaushalte — auf das Etatrecht als fundamentales Recht des Parlaments ergeben. Die PPK faßte dazu den aus der Anlage 1 ersichtlichen Beschluß.

**2. Einbeziehung des Einzelplans 01 in die Haushaltssperren nach § 41 ff. der jeweiligen
Haushaltsordnungen**

Daß das Landesparlament, das Verfassungsgericht und der Rechnungshof selbst darüber entscheiden können, ob haushaltswirtschaftliche Sperren der Regierung auch für sie gelten, ist bisher nur in Brandenburg und seit Mitte letzten Jahres auch in Hamburg gesetzlich geregelt. In einigen anderen Ländern gibt es Absprachen, die in Richtung auf ein „Benehmen“ zielen.

Die PPK faßte den aus Anlage 2 ersichtlichen Beschluß.

3. Verordnungsvertretende Gesetze nach Artikel 80 Absatz 4 GG

Seit der Neufassung des Grundgesetzes von 1994 sind die Länder befugt, eine Regelung durch Gesetz zu treffen, wenn die jeweilige Landesregierung durch Bundesrecht zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist. Bislang hat kein Landesparlament von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die PPK beauftragte eine Arbeitsgruppe der Direktoren, die Probleme aufzulisten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

4. Gesetzesfolgenabschätzung

Als Gesetzesfolgenabschätzung bezeichnet man die vorangehende Analyse, ob und in welchem Umfang eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Die PPK hielt es nicht nur für erforderlich, diese Prüfung auszuweiten, sondern hält auch eine nachgehende Prüfung der Frage für geboten, ob ein Gesetz sich in der Praxis bewährt hat.

Die PPK faßte den aus Anlage 3 ersichtlichen Beschluß.

5. Einrichtung eines Ereignis- und Dokumentationskanals

Die PPK nahm einen Bericht des Intendanten Voß vom Süd-West-Funk entgegen und erörterte, welche Auswirkungen der am 1. April 1997 den Betrieb aufnehmende Kanal auf die Berichterstattung über die Arbeit der Landesparlamente haben könne. Dabei wurde — ohne abschließende Meinungsbildung — insbesondere kritisch gefragt, ob dadurch die bisherige Berichterstattung durch Regionalprogramme geschmälert werden könne.

6. Regierungskonferenz 1996 der Europäischen Union

Die PPK ließ sich berichten, daß es bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gewisse Fortschritte gegeben hat: Auch wenn ein eigenes Klagerecht der Regionen bisher nicht durchgesetzt werden konnte, so soll doch jedenfalls dem Ausschuß der Regionen ein Klagerecht zugebilligt werden, wenn eigene Rechte der Regionen verletzt werden. Offen ist noch, ob dieses Klagerecht auf Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips ausgedehnt werden kann.

Fortschritte zeichnen sich auch ab in der Stärkung des Mehrheitsprinzips im Rat und beim einheitlichen Wahlverfahren für das Europäische Parlament. Das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 3b des EU-Vertrages) wird jedoch kaum geändert werden — es erscheint allenfalls möglich, daß der Vorschrift eine interpretierende Protokollnotiz beigelegt wird.

7. Anwendung der Mitteilungsverordnung bei der Abgeordnetenentschädigung

Seit dem 1. Januar 1994 sind Behörden und öffentliche Einrichtungen verpflichtet, den zuständigen Finanzbehörden monatlich Kontrollmitteilungen unter anderem über „Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen“ zu übersenden. Die Finanzministerien bestehen darauf, diese Regelung auch auf Abgeordnete anzuwenden, und zwar nicht nur hinsichtlich der Diäten, sondern auch hinsichtlich aller Zahlungen, die den Charakter von Aufwandsentschädigungen haben.

Der Bundestag und alle Landesparlamente halten die Verordnung für nicht anwendbar, da Abgeordnete keine Lieferungen oder Leistungen im Sinne der Vorschrift erbringen.

Die PPK faßte den als Anlage 4 beigelegten Beschluß.

8. 50 Jahre Gründung der Länder in Deutschland

Sachsen-Anhalt machte am Beispiel der damaligen Entwicklung deutlich, daß die entsprechenden Jahrestage nicht überall Grund zum Feiern seien. In der damaligen sowjetischen Besatzungszone sei vielmehr die Gründung der Länder bereits der erste Schritt auf dem Wege in ein neues Gesellschaftssystem gewesen.

9. 150 Jahre Paulskirche

Am 18. Mai 1998 soll in der Paulskirche in Frankfurt/Main des 150. Jahrestags der Konstituierung der deutschen Nationalversammlung gedacht werden. Der Festakt soll unter anderem durch eine Ausstellung begleitet werden, deren Kosten bei etwa 6 Millionen DM liegen werden. Je ein Drittel dieses Betrages werden der Bund und die Stadt Frankfurt übernehmen.

Im Hinblick darauf, daß es sich um einen Jahrestag handelt, der nicht die hessische, sondern die gesamtdeutsche Geschichte betrifft, strebt Hessen an, die restlichen 2 Millionen DM auf alle Länder zu verteilen — immerhin ist auch der Wiederaufbau der Paulskirche von allen Ländern gemeinsam finanziert worden. Dabei ist nicht unbedingt an finanzielle Zuschüsse gedacht; es soll vielmehr reichen, daß die Länder Exponate zur Ausstellung beisteuern und die damit verbundenen Herrichtungs-, Transport- und Versicherungskosten tragen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten kamen überein, das Thema mit ihren jeweiligen Landesregierungen wohlwollend zu erörtern.

Rolf Kruse
Erster Vizepräsident

Anlagen

Anlage 1

Budgetrecht des Parlaments

Neue Entwicklungen im Haushaltsrecht und in der Haushaltspraxis, insbesondere die Budgetierung von Personal- und Sachausgaben und die private Vorfinanzierung von öffentlichen Investitionen, werfen im Hinblick auf das Budgetrecht des Parlaments eine Reihe von Fragen auf, die einer vertieften Erörterung bedürfen. Dies gilt auch für das Problem der Nebenhaushalte, die etwa durch die Errichtung von öffentlichen Stiftungen mit Kapitalausstattung aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden, und für die haushaltsmäßige Behandlung von Erlösen aus der Veräußerung staatlicher Vermögenswerte. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente setzen daher eine Arbeitsgruppe der Landtagsdirektoren unter Federführung von Rheinland-Pfalz ein; sie soll aktuelle Fragen im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Budgetrecht untersuchen und Lösungsvorschläge aufzeigen.

Anlage 2

Haushaltssperren für die Haushalte der Parlamente

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind der Auffassung, daß es im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Eigenständigkeit der Parlamente Sache ihrer Präsidenten ist, über eine Haushaltssperre für den Parlamentshaushalt (Haushaltsplan 01) zu entscheiden.

Anlage 3

Gesetzesfolgenabschätzung

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente halten es für erforderlich, konsequenter als bisher zu prüfen, ob für Gesetzentwürfe ein Regelungsbedarf besteht und ob die Gesetze sich in der Praxis bewährt haben. Sie sprechen sich deshalb für eine Intensivierung der Gesetzesfolgenabschätzung aus.

Die mit einer Intensivierung der Gesetzesfolgenabschätzung verbundenen Fragen sollen unter Federführung von Rheinland-Pfalz in einem Arbeitskreis der Landtagsdirektoren erörtert werden. Der Arbeitskreis soll dabei insbesondere Vorschläge dazu erarbeiten, wie eine Ex-post-Kontrolle von Gesetzen vorgenommen und ggf. institutionalisiert werden kann.

Anlage 4

Mitteilungsverordnung

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente schließen sich der Rechtsauffassung des Deutschen Bundestages an, daß die besondere Rechtsstellung der Mandatsträger des Bundes und der Länder eine Anwendung der Mitteilungsverordnung ausschließt.
2. Das berichterstattende Land wird gebeten, diesen Beschluß dem Bundesminister der Finanzen im Auftrag der Konferenz mitzuteilen.